

- den Nachweis der Identität des Verdächtigen/Beschuldigten mit dem Täter einer stattgefundenen Straftat;
- den Beweis der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung in bezug auf das angegriffene Objekt der Straftat,<sup>1</sup> wie z. B. den Nachweis der objektiven Eignung einer gegebenen Handlung zur Aufwiegelung gegen die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung bei staatsfeindlicher Hetze gemäß § 106 StGB;
- den Beweis zu den sich aus dem jeweiligen Straftatbestand ergebenden Anforderungen bezüglich der objektiven Seite des Handelns des Beschuldigten in Form eines aktiven Tuns oder eines passiven Unterlassens, also zur Tatbestandsmäßigkeit des äußeren Handlungsgeschehens. Das betrifft die Feststellungen über die im Tatbestand gekennzeichnete Tathandlung, die dort geforderten Folgen der Handlung in Form von Schäden oder Gefahren, den Kausalzusammenhang zwischen dem objektiven Handeln und diesen Folgen sowie über die im Tatbestand bezeichneten Mittel und Methoden und die geforderten Bedingungen von Raum und Zeit;<sup>2</sup>
- den Beweis zu den darüber hinaus das Handeln der Beschuldigten kennzeichnenden Merkmale des äußeren Tatgeschehens, z. B. der entstandene Schaden, geringe oder große Tatintensität, primitive oder raffinierte Begehungsweise, Brutalität des Vorgehens, Maßnahmen zur Konspirierung der Straftat bzw. zur nachträglichen Verschleierung;
- den Beweis zu den sich aus dem jeweiligen Straftatbestand ergebenden Anforderungen bezüglich der subjektiven Seite des Handelns des Beschuldigten, also zur Tatbestandsmäßigkeit der subjektiven (inneren) Bestandteile der Handlung. Das betrifft die Feststellungen zu den im Tatbestand ge-

<sup>1</sup> Vgl. dazu u. a. Lehrmaterial des Lehrstuhls Strafrecht/ Sozialistische Kriminologie zum Strafrecht/Allgemeiner Teil, VVS JHS 001 - 145/79/I, S. 8 - 24

<sup>2</sup> Vgl. ebenda S. 25 - 85 sowie u. a. "Strafrecht Allgemeiner Teil" Lehrbuch, Staatsverlag Berlin 1976, S. 231 - 268